

— von denen er erwartet, daß sie den *status Beginagii* nicht weiter begünstigen, also die Beginen aus ihrer Obhut entlassen — nicht als *fautores* eines verbotenen Standes zu betrachten seien, wie ihnen vielfach vorgeworfen werde und weshalb sie von vielen Gläubigen als ipso facto Exkommunizierte gemieden würden.

Dieser grundsätzlichen Entscheidung folgten einen Monat später, am 17. Februar 1319, noch zwei ergänzende Schreiben: In dem einen erläßt der Bischof (milde) Ausführungsbestimmungen zum Beginenverbot¹¹⁹⁾, und zwar präzise Vorschriften bezüglich der Kleider, von denen sich manche Beginen nur schwer trennen konnten — zumal es wohl vielfach ihre einzigen waren. Im anderen Schreiben¹²⁰⁾ gibt er bekannt, daß er den Dominikanern und Franziskanern zugestanden habe, ausgewählten und ihm präsentierten Ordensmitgliedern Beicht hören, Buß verhängen und Absolvieren in seinem Kirchenvolke zu gestatten — mit anderen Worten: auf „privater“, individueller Ebene wurden die Beziehungen zwischen frommen Frauen und Bettelmönchen wieder zugelassen; nur eben einen förmlichen Stand sollten diese Frauen nicht bilden.

Doch auf dieser Basis blieb der Kompromiß nicht lange bestehen. Denn unter das Gebot der unterschiedslosen Aufhebung des Beginenstandes waren auch die Drittordensangehörigen gefallen — und sie wehrten sich, vielmehr: sie wurden von den Bettelorden nicht aufgegeben. Aufgrund ähnlicher genereller Verbote in anderen Diözesen — Bischof Johanns Maßnahmen vom 19. Januar werden, wenn sie überhaupt zu diesem Zeitpunkt an der Kurie schon bekannt waren, schwerlich eine so rasche Reaktion hervorgerufen haben — hatten die Bettelorden am 23. Februar 1319 mit der Bulle *Etsi apostolice sedis*¹²¹⁾ von Johannes XXII. eine autoritative Erklärung erwirkt, daß Drittordensangehörige von der Clementine *Cum de quibusdam mulieribus* nicht betroffen seien. Als daher dem Kardinal Vitalis du Four — seinerzeit der einzige Minorit in diesem Gremium —, die jüngste Entwicklung in Straßburg bekannt wurde, legte er unter Hinweis auf *Etsi apostolice sedis* energischen Protest ein¹²²⁾, so daß sich Bischof Johann am 18. Juni 1319 veranlaßt sah,

¹¹⁹⁾ Unten Beilage Nr. 7 S. 156 ff.; zuvor ediert von Haupt, in: ZKG 7 (1885) S. 561 f., danach UB Straßburg 2, 333 f. Nr. 377.

¹²⁰⁾ Unten Beilage Nr. 8 S. 158 f.; bisher nur als Regest bekannt, UB Straßburg 2, 334 Nr. 378.

¹²¹⁾ C. E u b e l, Bull. Franc. 5, 163 f. Nr. 354.

¹²²⁾ Den Text seines Schreibens veröffentlichte Aloys S c h u l t e, Ein Formelbuch der Minoriten von Schaffhausen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, ZGORh 40 (= N. F. 1) (1886) S. 213 f. Nr. 13, danach Michael B i h l, De Tertio Ordine S. Francisci in Provincia Germaniae Superioris sive Argentinensis